

4. Kapitel

Kollektive Verantwortung und individuelle Verhaltenskontrolle

GOTTFRIED SEEBASS

- I. Das System der normativen Verhaltenskontrolle
- II. Grenzen des Systems
- III. Unangemessene Reaktionen
- IV. Die Idee „kollektiver Verantwortung“
- V. Korporative und institutionelle Verantwortung
- VI. Verantwortung konsensuell agierender Gruppen
- VII. Verantwortung nichtkonsensuell agierender Gruppen
- VIII. Schlussfolgerungen

I. Das System der normativen Verhaltenskontrolle

Jedes Zusammenleben von Menschen verlangt, dass dem einzelnen Grenzen gesetzt werden – wenn nicht aus weiterreichenden Gründen, so doch zumindest aus dem, dass die elementaren Interessen anderer unverletzt bleiben. Das traditionell bedeutendste Mittel dazu ist das *System der normativen Verhaltenskontrolle*, das drei zentrale Teile umfasst:

Erstens werden alle Mitglieder – formell oder informell – dazu *erzogen*, normengeleitet zu handeln und dabei diejenigen Normen zugrunde zu legen, die für die Gruppe konstitutiv sind. Zweitens werden *Sanktionen* eingeführt, positive wie negative, die normenkonformes Verhalten fördern sollen, was ebenfalls entweder informell geschehen kann, wie in der Alltagsmoral, oder formell in einem Rechtssystem. Drittens schließlich werden für die Bereiche, bei denen man sich auf Erziehung und Sanktionierung allein nicht verlassen will, *Vorkehrungen* getroffen, die Normenverletzungen *objektiv* unmöglich machen oder zumindest erschweren. Diebstahl und Mord z.B. werden in allen Gesellschaften geächtet und mit Strafe bedroht; dennoch verzichtet man nicht

auf Türen und Schlösser und lässt es (normalerweise, außer im Jemen und in den Vereinigten Staaten) nicht zu, dass Schusswaffen ebenso leicht zu erwerben sind wie eine Boulevardzeitung.

Normenverletzungen sind damit eingedämmt, nicht aber ausgeschlossen. Theoretisch wäre es denkbar, die Vorkehrungen so auszuweiten oder die Sozialisierung so radikal zu betreiben, genmanipulativ z.B., dass keine Grenzüberschreitungen auftreten. Faktisch geschieht das nicht. Es wäre kaum durchführbar und würde die Freiheit des Einzelnen, die geschützt werden sollte, inhuman einschränken. Abgesehen von Teilbereichen verlässt die Gemeinschaft sich vielmehr darauf, dass die Kontrolle durch Erziehung und Sanktionierung genügt.

Dieses Vertrauen allerdings setzt zweierlei voraus. Erstens müssen die grundlegenden Normen hinreichend *klar* und gesellschaftlich *unumstritten* sein, zweitens müssen die Personen, an die sie sich richten, normengeleitet handeln *können*. Was dieses „Können“ beinhaltet, ist in der europäischen Tradition maßgeblich durch die Aristotelische Theorie des zweckrationalen Handelns und die Augustinische Willenstheorie bestimmt, lässt sich aber auch losgelöst von diesem Hintergrund angeben. Normativ steuerbare Personen müssen über genügend *theoretisches Wissen* verfügen und *praktische Überlegungen* anstellen können, d.h. insbesondere folgenorientiert schließen und eruierte Handlungsoptionen präferentiell gegeneinander abwägen. Sie müssen *besonnen* genug sein, um diese Fähigkeiten beim Handeln anzuwenden. Und sie müssen *frei* sein, willensgemäß zu handeln und ihren Willen überlegungsabhängig auszubilden. Nur unter diesen Bedingungen kann das System der normativen Verhaltenskontrolle greifen.

II. Grenzen des Systems

Beide Prämissen, auf denen das Vertrauen in seine Wirksamkeit fußt, sind in neuerer Zeit unter Druck geraten. Das gilt zunächst für die überlieferten *Normen*. Diese erscheinen großenteils nicht mehr als selbstverständlich. Zudem sind sie nicht klar genug für die wichtigsten Fragen. Die Kontroversen um die friedliche wie militärische Nutzung der Kern- und Biotechnik, die ökologischen und sozialen Folgen der Industrialisierung, die Grenzen der Medizin sowie Beginn und Ende des menschlichen bzw. menschenwürdigen Le-

KOLLEKTIVE VERANTWORTUNG

bens haben die latente normative Verunsicherung bloßgelegt. Tatsächlich dürfte die Herstellung eines normativen Grundkonsenses, der präzise genug ist und bei fortschreitender Globalisierung möglichst viele kulturelle und staatliche Differenzen übergreift, die wichtigste Bedingung dafür sein, dass es auch künftig bei einem System der Verhaltenssteuerung bleiben kann, das die Freiheit der Individuen wahrt. Ob das in praxi zu leisten ist, weiß ich nicht. Ich kann es nur hoffen, möchte aber einmal als Optimist davon ausgehen, dass bei den Normen *keine* Differenzen bestehen, die sich als *prinzipiell* unüberwindlich erweisen. Insoweit soll das Vertrauen in das tradierte System gerechtfertigt sein.

Wie aber steht es mit den Bedenken gegen die *Fähigkeit*, normengeleitet zu handeln? Seit Nietzsche vor allem hat in der intellektuellen Welt, teilweise auch in der breiteren Öffentlichkeit, der Gedanke Einfluss gewonnen, dass das tradierte Bild vom Menschen als freiem, rational handlungsfähigem Wesen entweder gänzlich unangemessen ist oder so eingeschränkt in seiner Geltung, dass es für die Verhaltenssteuerung keine Bedeutung hat. Psychoanalyse, Behaviorismus und Neurowissenschaft, mehr noch Zeitströmungen wie der sogenannte „Postmodernismus“ und die Systemtheorie, haben diesen Eindruck verstärkt. Doch kann diese *Radikalkritik* kaum überzeugen, wie ich an anderer Stelle näher ausgeführt habe.¹ Ich lasse sie hier deshalb unberücksichtigt.

Ernst zu nehmen aber ist der Verdacht, dass das System der normativen Verhaltenskontrolle, das für die private Lebensführung, Kleingruppen und traditionelle Gesellschaften ausreicht, in *modernen Großgesellschaften* an seine Grenzen stößt. Diese Grenzen werden maßgeblich durch technisch-wissenschaftliche Entwicklungen und gesellschaftliche Komplexionen bestimmt, die von den meisten Betroffenen nicht mehr überblickt werden und deshalb schwer kontrollierbar sind. Gleichwohl erstrecken sie sich auf alle Lebensbereiche. Die Komplexität der Zusammenhänge und die fortschreitende soziale Differenzierung lassen die *Handlungsabläufe* unübersichtlich werden. Zugleich werden sie dadurch erheblich kompliziert, dass jedes Individuum diverse *Rollen* spielen muss, die sich in ihrer Handlungsstruktur und ihren jeweils relevanten Folgen und Normen wesentlich unterscheiden. Im Widerspruch zur Voraussetzung des traditionellen Konzepts scheint die Situation des einzelnen Menschen, der überlegt und normengeleitet handeln soll, weit-

1 SEEBASS, G.: *Wollen*, Frankfurt (Klostermann) 1993, bes. Kap. I, 6 und Kap. VI.

gehend durch *Unwissenheit* und *Ohnmacht* gekennzeichnet. Denn die Sachverhalte, auf die es ankommt, erscheinen uns größtenteils als zu unklar und unsicher, was ihre Folgen betrifft, zu weit von der eigenen Handlung entfernt und zu abhängig von unkalkulierbaren Handlungen anderer. Entsprechend klein wirkt unser Anteil an ihrem Eintreten. Vielfach haben wir sogar das Gefühl, dass die wirklich entscheidenden Dinge sich ganz ohne unser Zutun vollziehen oder dass wir, soweit wir zu ihnen beitragen, in dieser Funktion beliebig ersetzbar sind, so dass es auf unser persönliches Handeln und normengeleitetes Überlegen nicht ankommt.

Die praktischen Konsequenzen, die daraus gezogen werden, artikulieren sich am klarsten in den *Entschuldigungen*, die Menschen geben, die mit dem Vorwurf konfrontiert sind, dass ihr Verhalten normativ inkorrekt ist. *Politiker* etwa, die sich nicht für ein Tempolimit auf Autobahnen und für ein Steuersystem einsetzen möchten, das schadstoffarme Kleinwagen begünstigt, werden zunächst einmal geltend machen, der Einfluss der Autoabgase auf sichtbare ökologische Schäden sei ungeklärt, wie der Expertenstreit zeige. Danach werden sie sagen, ein nationaler Alleingang nütze nichts, da die Nachbarländer nicht mitziehen. Und auch im eigenen Land werde ihr autofeindliches Handeln nur dazu führen, dass sie abgewählt und durch weniger skrupulöse Akteure ersetzt würden. Zudem sei es nicht ausgemacht, dass die erwartbaren ökologischen oder volksgesundheitlichen Einbußen tatsächlich schlimmer wären als ein Zusammenbruch der heimischen Autoindustrie mit unabsehbaren politischen Risiken. Der *private* BMW-Fahrer wiederum, der mit Vollgas durch den Bayerischen Wald brettert, wird ebenfalls auf den Expertenstreit abstellen, der Industrie und den Kohlekraftwerken die Hauptschuld geben und sich persönlich darauf berufen, dass sein partikularer Autoverzicht generell nichts bewirkt. Und die *Beschäftigten* in der Atomindustrie, Großchemie oder Genforschung schließlich werden sich, sollten sie Skrupel befallen, ebenso damit beruhigen, dass sie nur ein kleines, ersetzbares Rädchen seien, und im übrigen darauf verweisen, dass der Fortschritt nicht aufzuhalten, die Menschheit aber noch immer erfinderisch genug gewesen sei, um selbstgeschaffene Risiken in den Griff zu bekommen, Risiken schließlich, deren Übergewicht über die Chancen auch nicht als erwiesen gelten könne.

Natürlich sind solche Erklärungen, die täglich zu hören sind, von idiosynkratischen oder gruppenspezifischen Wertvorstellungen, die nicht konsensfähig sind, ebenso mitbestimmt wie von Egoismus, Wunschdenken und Leichtsinn. Intensivere Aufklärung und Erziehung könnten die Lage deshalb verbessern. Doch wie weit *reicht* ihr Einfluss? Und kommt es auf solche Ver-

KOLLEKTIVE VERANTWORTUNG

besserungen wirklich *entscheidend* an? Unterstellen wir einmal das Optimum: Nehmen wir an, dass Einigkeit über die Normen herrscht, dass sie auch adäquat sanktioniert werden und dass alle Normadressaten so gut über die Lebensbereiche, in denen sie tätig sind, informiert und darüber hinaus so rational, besonnen und gutwillig sind, wie dies von normalen Menschen günstigstenfalls zu erwarten ist. Bestünde dann, so ist zu fragen, nicht immer noch ein so großer Anteil an Unwissenheit, Unsicherheit und persönlicher Ohnmacht, dass wir nicht damit rechnen können, dass geltende Normen im wünschenswerten oder notwendigen Umfang erfüllt werden? Und wenn ja, können wir uns dann weiterhin auf das tradierte System der normativen Verhaltenskontrolle verlassen?

III. Unangemessene Reaktionen

Zwei Extreme sollten wir bei der Beantwortung dieser Fragen ausschließen. Das *eine Extrem* ist ein Gedanke, der plakativen Thesen von der „Autonomie der Technik“ (u.ä.) zugrunde liegt und den systemtheoretische Beschreibungen zumindest nahe legen, dass nämlich eine Kontrolle komplexer Handlungsabläufe in modernen Gesellschaften objektiv unmöglich ist, da diese den Status von integrierten, wenn auch vielfältig in sich gestuften und ausdifferenzierten „Systemen“ hätten, die funktional selbstorganisierend sind. Dieser Gedanke geht fehl, so verlockend die intellektuelle und moralische Selbstentlastung auch sein mag, die er zu geben verspricht. Er diskreditiert sich in praktischer Hinsicht durch seinen Fatalismus und in theoretischer durch seine krause, begrifflich ungeklärte und empirisch unausgewiesene Teleologie.

Ebenso unangemessen ist das *zweite Extrem*, das in der Annahme besteht, komplexe Handlungsabläufe ließen sich unabhängig von Normen und Sanktionen lückenlos steuern. Gewiss, der objektive Verhaltensspielraum kann eingengt werden und sollte es in bekannt gefährlichen oder unkalkulierbar riskanten Bereichen. Doch es ist illusorisch zu glauben, dass eine solche Kontrolle lückenlos ist, von ihrer drohenden Inhumanität ganz zu schweigen. Auch im perfekten „Atom-“ oder „Gen-Staat“, der extreme Freiheitsbeschränkungen zulässt, bliebe man immer noch auf das verantwortliche, normengeleitete Handeln der Individuen und Institutionen angewiesen, die riskante Tech-

niken anwenden, ihre Anwendung beaufsichtigen oder diejenigen Personen auswählen, denen man die theoretische, praktische und moralische Kompetenz zum verantwortlichen Umgang mit ihnen zutrauen kann.

Damit aber entsteht ein *Dilemma*. Entweder wir *belassen* es beim tradierten Modell der individuenbezogenen Verhaltenskontrolle, dessen Effektivität in der „modernen Welt“ zweifelhaft ist. Dann müssen wir zwar nicht so weit gehen wie der funktionalistische Fatalist, der allenfalls auf die Gunst der evolutiven Selbstregulierung hoffen kann. Angesichts der immensen Risiken aber, die noch verbleiben, müssen wir eine Art fatalistischen Leichtsinns entwickeln oder den irrationalen Glauben an das verborgene Walten gütiger „unsichtbarer Hände“. Diese Haltung ist heute weit verbreitet. Sie prägt bewusst oder unbewusst das Verhalten des einzelnen, kleinen Umweltverschmutzers ebenso wie das der globalen Kernkraftbetreiber, Gentechniker oder politischen Propagandisten des sogenannten „Neoliberalismus“.² Moralisch vertretbar ist sie nicht.

Oder aber, und das ist das zweite Horn des Dilemmas, wir versuchen die Risiken abzubauen, indem wir die „Modernität“ unserer Welt so weit *zurückfahren*, dass das System der normativen Verhaltenssteuerung wieder wirksam wird. Dann muss die Menschheit zwar nicht, wie uns die unbeirrt Fortschrittsgläubigen weismachen wollen, „in die Steinzeit“ zurückkehren, wohl aber das Rad ihrer Entwicklungsgeschichte merklich zurückdrehen. Und das ist nicht nur wegen des fehlenden normativen Konsenses darüber, sondern auch praktisch schwer vorstellbar. Schließlich müssen wir bei dem Versuch, einen solchen Plan zu verwirklichen, von der bestehenden Lage ausgehen, die all jene Probleme wirksamer Verhaltenskontrolle aufwirft, nach deren Lösung wir suchen. Die Schwierigkeiten beim Kernwaffenabbau und bei der Kontrolle des Atomwaffensperrvertrags zeigen das schon seit langem. Und Entsprechendes steht zu erwarten, wenn einmal ernsthaft damit begonnen wird, den global rücksichtslosen Umgang mit Grundressourcen wie Wasser und Energie oder die zwischenstaatlich weitgehend wildwüchsige Entwicklung der Gentechnologie durch allgemeinverbindliche Verträge einzugrenzen. Gibt es jedoch einen *Ausweg* aus dem Dilemma?

2 Vom genuinen *politischen Liberalismus*, der durch das Bestreben definiert ist, Freiheit in Staat und Gesellschaft zu maximieren, ist die Schwundstufe des „Neoliberalismus“ allerdings Welten entfernt. Vgl. dazu SEEBASS, G.: „Der Wert der Freiheit“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 5 (1996), S. 759-775.

KOLLEKTIVE VERANTWORTUNG

Eine Hoffnung, die seit Kant im Gespräch ist und heute meist mit der UNO verbunden wird, richtet sich auf den Zusammenschluss zu einem *Weltstaat*, auf die Überführung von Außenpolitik also in „Weltinnenpolitik“. Sehr realistisch erscheint diese Option nach wie vor nicht, heute eher noch weniger als in den hoffnungsvolleren 1970er Jahren. Außerdem würde sie keineswegs einen Königsweg aus unserem Dilemma eröffnen. Ihr Vorteil läge vor allem in einem umfassenden, einheitlichen System von Rechtsnormen und in der Chance zur Vermeidung menscheitsbedrohender Kriege. Aber die Probleme der normativen Verhaltenskontrolle wären damit noch nicht gelöst. Denn diese entstehen ja auch und gerade in Großgesellschaften und würden in einem Weltstaat nur verstärkt. Die weitgehende Eigenständigkeit und zunehmend geringere Steuerungsfähigkeit von Wirtschaft und Wissenschaft durch die Politik, die mit der fortschreitenden Globalisierung und ökonomischen Machtkonzentration einhergehen, ließen sich durch die Vereinheitlichung des Rechts zwar begrenzen, ganz gewiss aber nicht aufheben. Und auf der Ebene der individuellen Verhaltenssteuerung bliebe ohnehin alles beim alten. Das zentrale Dilemma also bestünde fort.

IV. Die Idee „kollektiver Verantwortung“

Ein Vorschlag nun, der in der neueren Literatur gemacht wurde³, scheint einen dritten Weg zu eröffnen. Können wir vielleicht überall dort, wo ein Risikospiegelraum besteht, frei handelnde Individuen aber (moralisch, praktisch, epistemisch oder rational) überfordert zu sein scheinen, das tradierte System der Verhaltenskontrolle dadurch verstärken, dass wir *Kollektive* normativ ansprechen, d.h. entweder Gruppen kooperierender Individuen oder nicht individuengebundene Korporationen und Institutionen? Dies ist der Ge-

3 Vgl. z.B. LENK, H.: „Über Verantwortungsbegriffe und das Verantwortungsproblem in der Technik“, in: LENK, H. (Hg.): *Technik und Ethik*, Stuttgart (Reclam) 1987, 127; LENK, H.: *Zwischen Wissenschaft und Ethik*, Frankfurt (Suhrkamp) 1992, 109,122,128ff.; ROPOHL, G.: „Neue Wege, die Technik zu verantworten“, in: LENK, H. (Hg.): *Technik und Ethik*, Stuttgart (Reclam) 1987, 158ff.,170; ROPOHL, G.: *Technologische Aufklärung*, Frankfurt (Suhrkamp) 1991, 29; SCRUTTON, R.: „Corporate Persons“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society*, 63 (1989), S. 239-266.

danke, dass es neben der individuellen noch andere, überindividuelle Formen moralischer oder rechtlicher Verantwortlichkeit gibt. Ich werde sie summarisch als „kollektive Verantwortung“ bezeichnen. Dass man sinnvoll davon sprechen kann, dass auch Kollektive und nicht nur Individuen Verantwortung für etwas tragen, steht außer Frage. In der Philosophie und Rechtstheorie ist es sogar seit langem gängige Praxis. Fraglich ist nur, in welchem Sinne: Ist es ein Sinn, der *normative Verhaltenssteuerung* möglich macht und die Erwartung begründet, dass „kollektive Verantwortung“ die Normenkonformität *erhöht*? Und wenn ja, ist es ein Sinn, der substantiell über die *individuelle* Verantwortung *hinausführt* und nicht etwa – direkt oder indirekt – auf sie zurück?

Beides bezweifle ich und möchte die wichtigsten Gründe hierfür im Folgenden darlegen. Zuvor aber muss die Rede von der „Verantwortlichkeit“ etwas präziser gefasst werden. Zwei Begriffe sind auseinander zu halten. Der eine ist der Begriff der „Zurechenbarkeit“ im prägnanten Sinn. Er bezieht sich auf die Bedingungen, unter denen ein Handlungsträger als der „aktive Urheber“ dessen gelten kann, wofür er verantwortlich ist, was neben dem relevanten theoretischen Wissen auch seine praktische Überlegungsfähigkeit, Besonnenheit und Willensfreiheit in einem relativ starken Sinn einschließt.⁴ Dagegen bezieht der Begriff der „Haftbarkeit“ sich auf die Bedingungen, unter denen er moralisch oder rechtlich zur Verantwortung gezogen wird, speziell durch die Zuweisung von Sanktionen. „Sanktion“ ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen, der Erziehungsmaßnahmen, Belohnungen und Strafen einschließt, aber auch z.B. bloße Kompensationsleistungen für angerichtete Schäden.

Haftbar können auch Personen sein, die das, wofür sie haften, nicht selbst herbeigeführt haben; deshalb ist es ihnen auch nicht zurechenbar. Beispiele dafür sind Eltern spielender Kinder oder Verkäufer von Waren mit Garantie. Die zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Haftung beschränkt sich gewöhnlich auf diese schwächere Form. Die strafrechtliche und die moralische Haftung dagegen, die Lohn und Strafe im engeren Sinne begründen, sind stärker und in der Regel an prägnante Zurechenbarkeitskriterien gebunden. Diese schließen gewöhnlich die kausale Rückführung des Geschehens aufs *Handeln* und *Wollen* ein, gehen aber nicht unbedingt so weit, auch die vollständige

4 Vgl. S. 2. Näheres zu den relevanten Begriffen der „Aktivität“ und „Urheberschaft“ in SEEBASS, G.: *Wollen*, Frankfurt (Klostermann) 1993, S. 9-12, 25-28 und Kap. VI, 3-4.

KOLLEKTIVE VERANTWORTUNG

Freiheit und Aktivität der fundierenden *Willensbildung* zu fordern. In der Praxis zumindest genügen auch im Bereich der sanktionenbewehrten normativen Verhaltenskontrolle meist etwas weniger starke Kriterien. Um dieser Abschwächung Rechnung zu tragen, die sozial und kulturell sehr verschieden gestaltet sein kann, doch stets der Praktikabilität der Kontrolle dient, werde ich im Folgenden nur von „*normativer Zurechenbarkeit*“ sprechen, nicht von „Zurechenbarkeit“ schlechthin.

V. Korporative und institutionelle Verantwortung

Wenden wir uns mit diesen Unterscheidungen nun dem Begriff der „kollektiven Verantwortung“ zu und beschränken uns zunächst auf *Korporationen* und *Institutionen*. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie unabhängig davon Bestand haben, welche Individuen (oder Gruppen von Individuen) an ihnen beteiligt sind – sei es als ihre Eigner, Aufsichtsorgane und Leiter, sei es als direkte Akteure selbst. Die Individuen sind ersetzbar und werden über die Zeit hin ersetzt. Dennoch steht außer Frage, dass Institutionen und Korporationen *haften* können. Die Erwerber einer Chemiefabrik z.B. haften für Bodenverunreinigungen und Gesundheitsschäden, die ihnen nicht normativ zurechenbar sind, oder sie könnten es wenigstens, je nach Gesetzeslage. Ebenso könnte der Staat Regresspflichten übernehmen, wenn technische Anlagen (Verkehrssampeln z.B.) in seinem Kontrollbereich ausfallen oder die vorsorgende staatliche Verbrechensbekämpfung versagt. Die „Eigner“ des Staats, also die Bürger und Steuerzahler, wären dann haftbar, obwohl sie für die entstandenen Schäden nichts können, weder als Individuen noch als Kollektiv. Man könnte hier, wenn man will, sogar von ihrer „*Strafbarkeit*“ sprechen im Hinblick darauf, dass sie es sind, die nach dieser Regelung vom Schicksal so gestraft werden wie heute die glücklosen Einzelpersonen, die Opfer von Verbrechen oder technischen Zufällen werden.

Das ist natürlich ein sehr spezieller und (außerhalb eines religiösen Kontextes) zweifellos metaphorischer Sinn von „Strafe“. Er indiziert aber, dass *prinzipiell* auch nichts dagegen spricht, Korporationen und Institutionen über Kompensationsleistungen *hinaus* zu behaften, sie unter Umständen also auch mit Strafen oder Belohnungen im wörtlichen Sinn zu belegen. Eine Chemiefabrik, die den Boden verseucht oder Menschen zu Schaden bringt, kann dann

z.B. (über die Bodensanierung und die Zahlung von Pflege-, Invaliden- und Schmerzensgeld hinaus) auch zu drastischen Geldbußen oder zur Schließung ihres Betriebes verurteilt werden. Dabei können die Haftungsmodalitäten, wie bei der Individuenhaftung, sehr variabel gestaltet sein, abgestimmt einerseits auf verschiedene Sachverhalte, Entstehungshintergründe und Ausführungsstände, andererseits auf die Ziele, die die Gesellschaft mit der Sanktionierung verfolgt. Partiiell entspricht dies ja auch schon unserer Rechtspraxis. Insofern kann es scheinen, dass der Begriff der „Verantwortlichkeit“ nicht nur im Sinne von „Haftbarkeit“, sondern auch von „normativer Zurechenbarkeit“ auf Institutionen und Korporationen ebenso anwendbar ist wie auf Individuen. Die Rechtstheorie spricht sie mit Recht als „juristische Personen“ an, da sie, wie alle Personen, für ihre Tätigkeiten und deren Folgen haften und im Prinzip auch für sie belohnt oder bestraft werden können.

Doch es gibt auch signifikante Unterschiede. Sie zeigen sich zuerst bei den *Sanktionsarten*, die sinnvoll angewandt werden können. Geldstrafen kann man verhängen und Prämien verteilen. Ebenso denkbar ist, dass Korporationen und Institutionen, die sich rechtswidrig oder unmoralisch verhalten haben, ihre Reputation verlieren oder in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt werden. Das kann sie, gegebenenfalls, empfindlich treffen oder die Existenz kosten. Doch hat es Sinn, eine staatliche Behörde zu Zahlungen an den Staat zu verurteilen, Steuergelder also nur umzuverteilen? Hat es Sinn, die städtische Bauaufsicht oder die Schutzpolizei, die sich als schlafmützig erwiesen haben, als Institutionen aufzulösen oder dem einzigen Stromversorger der Stadt Versorgungsverbot zu erteilen? Kaum. Und der Grund dafür scheint *tiefer* zu liegen und *spezieller* zu sein als der naheliegende *allgemeine* Grund, der auch die individuelle Kontrolle einschränkt, dass nämlich nicht alle Sanktionsformen unter allen Umständen sachgerecht sind und gewisse Sanktionen in manchen Fällen nicht greifen.

Dieser Verdacht wird verstärkt durch die Tatsache, dass, sieht man genauer zu, die *prägnanten* Kriterien der normativen Zurechenbarkeit (S.7) bei der korporativen und institutionellen Haftung offenbar *nicht* durchweg Sinn machen. Sinnvoll ist die kausale Rückführung aufs Handeln. Die Rückführung aufs Wollen dagegen oder sogar auf die freie, aktive Willensbildung entfällt. Oder können wir sinnvoll sagen, dass Institutionen und Korporationen praktische Überlegungen anstellen und willentlich handeln können? Und wenn nicht, wie können Normen und Sanktionen dann ihr Verhalten steuern?

Damit stehen wir an dem entscheidenden Punkt. Ehe wir Analogien ziehen oder Disanalogien festschreiben können, müssen wir Rechenschaft darüber

KOLLEKTIVE VERANTWORTUNG

geben, welche *Funktion* die Haftung bzw. Haftbarmachung von Korporationen und Institutionen erfüllen soll. Soll sie nicht mehr sein als ein Mittel zur *Kompensation* eingetretener Handlungsfolgen, etwa zur Kostenverteilung im Schadensfall? Das wäre ziemlich wenig, und die darauf bezogene Rede von „kollektiver Verantwortung“ hätte einen so schwachen Sinn, dass sie diesen Namen eigentlich nicht verdient. Offenkundig geht es um mehr. Die Hauptfunktion jeder rechtlichen oder moralischen Haftung ist nicht retrospektiv, sondern *prospektiv*. D.h. die Verantwortlichen sollen durch ihre normative Ansprache und nachfolgende Haftbarmachung, einschließlich der zugeordneten Sanktionen, dazu gebracht werden, bestimmte Dinge zu tun und andere nicht. Das gilt auch hier. Eine Firma, die weiß, dass sie für Schäden unbegrenzt haften und Geldbußen oder Betätigungsverbote fürchten muss, wird in der Regel größere Sorgfalt walten lassen. Ebenso werden Unternehmen sich eher auf schadstoffarme Produkte und weniger altlastenträchtige oder nachhaltige Energien umstellen, wenn sie wissen, dass Steuervorteile winken oder Verkaufsvorteile durch bessere Reputation. Das ist der primäre Sinn ihrer Haftbarmachung. Sind *sie* es jedoch, *als* Korporationen und Institutionen, die „Kenntnis“ von an sie gerichteten Normen und Sanktionen haben und sich entsprechend „entscheiden“ können?

Natürlich nicht. Diese Beschreibung ist *metaphorisch*. Und die Metaphorik liegt nicht etwa darin, dass Institutionen und Korporationen in Wahrheit überlegungs- und willenlos auf die Vorgaben reagieren, sich im Prinzip also so verhalten wie ein Pawlowscher Hund, der durch Belohnung und Strafe konditioniert wird. So kann es allenfalls aus der simplifizierenden Makroperspektive der Systemtheorie erscheinen. Metaphorisch ist nicht die Beschreibung der *Steuerungsvorgänge*, sondern die ihrer *Träger*. Nicht die abstrakten Gebilde der Korporation und Institution sind es, die von Normen und Sanktionen geleitet werden, sondern die *Menschen*, die durch sie und in ihnen rational handeln. Das sind zuerst die Eigner, die um ihr Eigentum und (eventuell) ihren Ruf und ihre Freiheit besorgt sind. Und es sind zweitens die direkt oder indirekt von ihnen Beauftragten, deren Job auf dem Spiel steht mitsamt (eventuell) ihrem Besitz, ihrer Freiheit und Reputation. Wenn die faktische Haftung von Zugehörigen zu „juristischen Personen“ in unserer Gesellschaft laxer ausfällt als die von Privatpersonen, so zeigt das nicht, dass das System der normativen Verhaltenssteuerung in diesem Bereich nicht anwendbar ist oder anders funktioniert. Es zeigt lediglich, dass seine strikte, umfassende Anwendung gesellschaftlich nicht gewollt oder nicht konsequent durchgesetzt wird. Und wenn die prägnanten Kriterien der normativen Zurechenbarkeit bei

Korporationen und Institutionen sinnlos erscheinen oder privat bewährte Sanktionen nicht greifen, dann nur, weil die Haftungspraxis – aus welchen Gründen auch immer – nicht oder nicht konsequent genug auf die individuellen menschlichen Träger zurückgeht.

Ich komme somit zu folgendem Zwischenergebnis: Nicht an Individuen gebundene Kollektive, speziell *Korporationen* und *Institutionen*, können moralisch und rechtlich haftbar sein, und damit sind sie im *weiten* Sinne „Personen“. Normativ steuerbar aber werden sie nur, wenn „Personen“ im engeren Sinne im Spiel sind, d.h. Personen, die überlegen, wollen und willensabhängig handeln können. Nur solche sind normativ ansprechbar, und bei solchen Personen macht es auch Sinn, ihre Haftbarkeit zugleich an prägnante Kriterien der normativen Zurechenbarkeit zu binden. Korporationen und Institutionen erfüllen *als solche* diese Kriterien nicht. Sie sind nur normativ steuerbar *durch* ihre menschlichen Träger. Auf der Ebene der nicht individuengebundenen, personal auswechslungsfähigen Kollektive also ist unsere Suche nach einem Begriff der „kollektiven Verantwortung“, der nicht auf die individuelle zurückführt und zugleich das tradierte System der normativen Verhaltenskontrolle stützen könnte, gescheitert.

VI. Verantwortung konsensuell agierender Gruppen

Wenn ein solcher Begriff zu finden ist, dann offenbar nur auf der Ebene von *Gruppen*, d.h. von Kollektiven, die durch die Kooperation und Interaktion bestimmter Individuen definiert sind.⁵ Gruppen können so etwas wie einen „gemeinsamen Willen“ bilden und sich von Normen und Sanktionen leiten lassen. Folglich sind sie normativ ansprechbar. Von einer irreduzibel „kollektiven Verantwortung“ allerdings könnte erst dann die Rede sein, wenn feststünde, dass Gruppen, anders als Korporationen und Institutionen, genuine „Personen“ im *engeren* Sinne sind. Sie selbst, nicht nur die sie konstituieren-

5 Dazu gehören auch *Gruppen höherer Stufe*, die durch die Kooperation bzw. Interaktion von *Subgruppen* definiert sind. Auch sie aber führen, vollständig analysiert, auf konkrete Individuen zurück. Das gemeinsame Abgrenzungsmerkmal gegenüber Korporationen und Institutionen ist die fehlende individuelle Austauschbarkeit.

KOLLEKTIVE VERANTWORTUNG

den Individuen, müssten sich als Träger willensbildender Überlegungen und resultierender Haltungen des Wollens verstehen lassen. Beides ist jedoch zweifelhaft. Gewiss, Gruppen sind in verschiedenen Hinsichten *analog* zu überlegungs- und willensfähigen Individuen. Doch die Analogie ist begrenzt und führt, wo sie zutrifft, auf individuelles Wollen und Überlegen zurück.

Am größten ist die Entsprechung dort, wo die Gruppenmitglieder herrschaftsfrei, ohne inneren oder äußeren Zwang, miteinander beraten und durch die Beratung zu einem Ergebnis geführt werden, das *konsensuell* von allen vertreten wird. Faktisch allerdings ist diese Situation nicht nur in größeren Gruppen, sondern bereits in Kleingruppen relativ selten. Zeit- und Dominanzprobleme spielen so gut wie immer hinein, ebenso unterschiedliche Grade von persönlichem Charisma, Reputation und Kompetenz. Doch man mag geltend machen, ausgehend etwa vom psychoanalytischen Instanzenmodell, dass auch die individuelle Überlegung nicht immer „herrschaftsfrei“ verläuft und die Analogie insoweit gültig bleibt.

Entscheidend ist jedoch, dass sie uns konzeptionell nicht weiterführt. Denn gerade wenn die Beratung optimal verläuft, ist die Willensbildung bei allen Beteiligten offenbar die gewohnte. Jeder von ihnen kommt dann ja durch eigenes, wenn auch beratenes und partiell öffentlich durchgeführtes Überlegen zu einem Ergebnis, für das *er* haftbar und das *ihm* normativ zurechenbar ist, obwohl es sich inhaltlich mit dem der anderen deckt. Jedes Mitglied eines Operationsteams etwa, das sich konsensuell zu einem Eingriff entschlossen hat, kann bei seinem Willen, ihn kooperativ mit den anderen durchzuführen, behaftet werden. Ebenso haftbar und zurechenbar sind die Vorstandsmitglieder eines Konzerns, die einvernehmlich entscheiden, der Öffentlichkeit einen Betriebsunfall zu verschweigen. Der Einfluss von Normen und Sanktionen läuft, wenn sie wirksam sind, *über* die Individuen und folgt dem tradierten Modell. Entsprechend kann deren Haftbarkeit auch an variable, differenzierte Kriterien der normativen Zurechenbarkeit im prägnanten Sinn gebunden werden. So kann man ihre persönliche Haftung – anteilig oder gewichtet – *distribuierten* oder (bei externem oder internem Zwang z.B.) *reduzieren* im Hinblick auf ihre unfreie Willensbildung. Die gesamte Palette der individuenbezogenen Steuerung kommt in Betracht. Von einer besonderen Form der „kollektiven Verantwortung“ kann also keine Rede sein.

VII. Verantwortung nichtkonsensuell agierender Gruppen

Ist die Lage aber entscheidend verändert, wenn wir den Sonderfall willenskonsensuell agierender Gruppen hinter uns lassen und Fälle betrachten, bei denen der individuelle Willensanteil geringer ist? *Nicht willensbestimmte* Formen des Gruppenverhaltens (Panik, Ekstase u.a.) können wir dabei ausscheiden, da sie der normativen Kontrolle nicht zugänglich sind.⁶ Drei Formen *willensbestimmter*, nichtkonsensueller Gruppentätigkeit aber sind hier zu berücksichtigen:

Einschlägig ist (1) ein Verhalten, das auf *keinem* gemeinsamen Wollen beruht, sondern nur auf dem faktisch kooperierenden und interagierenden Wollen von Individuen. Beispiele dafür liefern der Applaus nach einem Konzert oder die Gewalttätigkeit eines Mobs als „synergistischer Kombinations-effekt“⁷ unabhängig agierender Einzelner. Daneben haben wir Fälle ins Auge zu fassen, in denen ein Gruppenwille *besteht*, der aber entweder (2) *ohne* gemeinsame Beratung entstanden ist, wie der Volkswille bei einer Parlamentswahl, oder der (3) zwar auf Beratung beruht, aber nicht durch sie *allein* bestimmt ist, sondern durch nichtkonsensuellen Entscheid. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Regierungskabinett oder der Aufsichtsrat eines Konzerns ein riskantes Vorhaben mehrheitlich absegnen, das alle Mitglieder gemeinsam tragen, obwohl nicht alle mit Ja gestimmt haben und individuelle Vorbehalte bestehen bleiben. Ein anderes Beispiel wäre der ohne Abstimmung, inegalitär zustande gekommene Entschluss einer Jugendgang, Autos zu demolieren, wobei einige Jugendliche nur widerwillig mitmachen.

In all diesen Fällen kann man, anders als beim konsensuellen Gruppenhandeln, nicht bzw. nicht ohne weiteres sagen, dass alle Beteiligten denselben gemeinsamen Willen haben. Fehlt ein gemeinsamer Wille jedoch, erhebt sich die Frage, worauf sich die Rede von einem „Wollen“, das die Gruppe zum

6 Das gilt allerdings nur für *zweifelsfrei* nichtwillentliche Verhaltensweisen, die empirisch relativ selten sind. Auch sie sind im übrigen *insoweit* normativ kontrollierbar, als die *Auslösebedingungen* oder *Habituerungsprozesse*, die ihr Auftreten fördern oder behindern, willentlich zu beeinflussen sind. Dann aber liegt kein normengeleitetes Handeln vor, sondern ein Verhalten, dessen Normenkonformität durch *objektive* Spielraumbeschränkungen (vgl. S. 1 und S. 5) erzwungen wird.

7 Vgl. LENK, H. (Hg.): *Technik und Ethik*, Stuttgart (Reclam) 1987, 128ff.; LENK, H.: *Zwischen Wissenschaft und Ethik*, Frankfurt (Suhrkamp) 1992, 130ff.

KOLLEKTIVE VERANTWORTUNG

Träger hat, überhaupt noch beziehen könnte. Und worauf vor allem soll sich die These gründen, dass es die Gruppe ist, nicht die beteiligten Individuen, deren willensbildende Überlegungen durch Normen und Sanktionen *geleitet* werden?

Radikale Kollektivistin in der Tradition von Rousseau, Hegel und Marx tendieren dazu, einen „Gemeinwillen“ auch dort zu postulieren, wo er konkret nicht auszumachen ist. Als Mitglied eines Staats oder der Menschengemeinschaft im Ganzen habe der Einzelne seine natürliche in eine soziale („bürgerliche“, „moralische“) Existenz verwandelt, so Rousseau.⁸ Als „Teil eines größeren Ganzen“, aus dem er „Sein und Leben“ erhält, habe er damit „sein Ich in die Allgemeinheit übertragen“, so dass er sich „nicht mehr als Einheit, sondern als Glied des Ganzen fühlt und angesehen wird“, oder – mit den Worten von Marx⁹ – als individueller Mensch in seinem empirischen Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen Gattungswesen geworden ist.

Folglich ist auch der „Gemeinwille“ der Gattung oder Gesellschaft irgendwie „seiner“ – wenn nicht als Faktum, so doch als kontrafaktischer sozialer Geltungsanspruch, der durch geeignete sozialisatorische Maßnahmen umgesetzt werden muss bzw. sich nach einer inhärenten „Geschichtslogik“ fortschreitend von selbst verwirklicht. Auf konsultative oder einfache *Mehrheitsentscheide* bezogen, wo dieses Konstrukt noch am ehesten verständlich ist, liest sich das bei Rousseau so:¹⁰ „Jeder gibt mit seiner Stimme seine Meinung kund, und aus der Stimmenzahl liest man den Gemeinwillen ab. Wenn ich überstimmt werden, so beweist das nur, dass ich mich geirrt, und dass es nicht der Gemeinwille war, was ich dafür gehalten habe.“

Ob dieses Modell, selbst wenn es als Gesellschaftsideal wünschenswert wäre, der *conditio humana* entspricht und geeignet ist, ein Wollen der Gruppe, das prinzipiell vom Willen der Einzelnen unabhängig ist, unter Beweis zu stellen, kann man mit Grund bezweifeln. Im Fall des Mehrheitsentscheids ist es das sicherlich nicht, da hier zwar das jeweils individuelle Wollen der Minderheit für irrelevant erklärt wird, nicht aber das der Mehrheit. Und wenn

8 Vgl. ROUSSEAU, J.-J.: *Vom Gesellschaftsvertrag* II, 7 und zum Folgenden auch *Emile*, Paderborn (Schöningh) 1993, 12.

9 MARX, K.: *Zur Judenfrage* (1843), in: MARX, K./ENGELS, F.: *Werke*, Bd. I, Berlin (Dietz) 1970, 370.

10 *Vom Gesellschaftsvertrag* IV, 2, zit. nach ROUSSEAU, J.-J.: *Politische Schriften*, Bd. I, Paderborn (Schöningh) 1977, 172.

auch dieses (als „bloßes Faktum“) letztlich nicht zählen soll, wird das Konstrukt noch metaphysischer und postulativer.

Doch wie immer es damit stehen mag, selbst wenn die Rede von einem individuenunabhängigen „Wollen der Gruppe“ in allen erwähnten Fällen plausibel wäre, würde dies nicht genügen, um die Gruppe auch als *Adressaten* und *Träger* der normativen Verhaltenssteuerung auszuweisen. Denn allemal sind es die Individuen, die für die Normenkonformität des Gruppenverhaltens sorgen müssen, indem sie ihr eigenes Wollen und Handeln danach einrichten, was es in Kombination mit dem bekannten bzw. zu erwartenden Wollen und Handeln der anderen Gruppenmitglieder bewirkt. Die Situation ist zwar, verglichen mit der beim willenskonsensuellen Handeln, *komplizierter* geworden, aber im Kern noch immer *dieselbe*. Sie ist jetzt nur in doppelter Hinsicht erschwert:

Zum einen wird die *Prognostizierbarkeit* der Handlungsabläufe und Handlungsergebnisse durch die Vielzahl der Akteure drastisch verringert. Das gilt insbesondere dann, wenn kein gemeinsamer Wille besteht. Der einzelne Mensch, dessen isoliert unbedenkliches Handeln z.B. erst in Verbindung mit den Handlungen zahlreicher anderer Menschen zur Umweltverschmutzung führt, muss, um korrekt handeln zu können, nicht nur die relevanten chemischen und physikalischen Prozesse kennen, sondern auch wissen, welche anderen wann und wie ebenfalls tätig werden. Vielfach ist dieses Wissen nicht gegeben, was zu den früher erwähnten Problemen führt (Abschnitt 2). Diese aber werden nicht dadurch lösbarer, dass man *anstelle* der Individuen Gruppen normativ anspricht und haftbar macht. Lösbar, wenn überhaupt, werden sie nur, wenn man das Wissen der Gruppenmitglieder *erweitert* und, wo das nicht möglich ist, die relevanten Normen und die Kriterien der Haftbarkeit so formuliert, dass sie die Individuen *effektiv* ansprechen. Wie das geschehen könnte, ist formal ziemlich klar. Unter Bedingungen epistemischer Unsicherheit müssen die Sorgfaltspflichten verstärkt und die Normen nicht nur auf kategorische, sondern auch auf probabilistische Sachverhalte bezogen werden („Gefährdungstatbestände“ im deutschen Strafrecht). Die Herbeiführung oder Erhöhung bestimmter Risikozustände ist der primäre Gegenstand sachgerechter *Verbote*, ihre Verminderung bzw. Vermeidung durch Informationsbeschaffung und bedachtsames Handeln der primäre Gegenstand sachgerechter *Gebote*. Beide bleiben an *Individuen* adressiert. Anders lässt sich die normative Verhaltenssteuerung in epistemischer Hinsicht nun einmal nicht verbessern.

KOLLEKTIVE VERANTWORTUNG

Ähnliches gilt für die zweite Komplikation. Sie besteht darin, dass die Haftbarkeit von Individuen, die in Gruppen agieren, *anteilig reduziert* zu sein scheint. So wird es schwieriger, sie als einzelne normativ zu beeinflussen. In der neueren Literatur ist dieses Problem unter dem Stichwort „Verantwortungsverdünnung“ öfter erörtert worden, meist in Verbindung mit dem schon angesprochenen epistemischen Problem.¹¹ Um es in seiner Besonderheit richtig einschätzen zu können, müssen beide Probleme jedoch getrennt werden. Nehmen wir deshalb zur Verdeutlichung an, dass die Individuen bereits wissen, wie sich die anderen Gruppenmitglieder verhalten und welche Ergebnisse insgesamt zu erwarten sind. Dann sind vier verschiedene Fälle ins Auge zu fassen:

1. Wenn der Beitrag des Individuums unter den vorliegenden Umständen *notwendig und hinreichend* ist, um ein bestimmtes Ergebnis eintreten zu lassen, unterscheidet sich seine Situation beim Handeln *in* der Gruppe prinzipiell nicht von der beim Handeln *außerhalb*. Ein Heben des Arms bei einer Abstimmung kann, gleichgültig wie groß die Zahl der Stimmberechtigten ist, dieselbe ausschlaggebende Bedeutung haben wie die (physikalisch ebenfalls nur geringfügig kontribuierende) Fingerkrümmung eines Einzelakteurs, mit der er eine atomare Kettenreaktion auslöst. Die Probleme der Haftbarkeit und normativen Zurechenbarkeit sind dieselben.

2. Nicht wesentlich anders aber steht es in Fällen, in denen der Beitrag des Individuums den Eintritt des kritischen Sachverhalts nur *wahrscheinlicher* macht, *ohne* hinreichend oder notwendig für ihn zu sein. Der einzelne Steinerwerfer in einer Menge, die Brandflaschen und Steine auf andere wirft, erhöht, auch wenn seine Würfe nicht treffen, ebenso die Gefahr für Gesundheit und Leben anderer Menschen wie der isoliert agierende Umweltverschmutzer, der skrupellos oder fahrlässig Altöl ins Grundwasser sickern lässt. Auf den *probabilistischen* Sachverhalt („Gefährdungstatbestand“) bezogen haben beide, wenn ihr Beitrag oberhalb einer normierten Toleranzgrenze liegt¹², etwas getan, das für ihn notwendig und hinreichend ist.

3. Kritisch sind allenfalls Situationen, in denen es auf den Beitrag des einzelnen Gruppenmitglieds *nicht ankommt* oder in denen sein Wille

4. ganz oder teilweise vom Willen der Gruppe *abweicht*.

11 Vgl. etwa MELLEMA, G.: *Individuals, Groups, and Shared Responsibility*, New York 1988.

12 Vgl. dazu SEEBASS, G.: „Handlungstheoretische Aspekte der Fahrlässigkeit“, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 2 (1994), 388ff.

Solche Fälle sind seltener als es zunächst erscheinen mag. Wer überstimmt wird und sich der Mehrheit anschließend unterwirft, macht sich den Gruppenwillen zu eigen. Wer es als versierter Schwimmer unterlässt, einem ertrinkenden Kind zu Hilfe zu kommen, kann sich nicht einfach damit entschuldigen, dass auch andere fähige Retter zugegen waren, denn er konnte nicht sicher sein, dass sie eingreifen, und ihre Tatenlosigkeit musste ihm mit dem Verrinnen der Zeit zunehmend klarer werden. Der einzelne Soldat dagegen, der sich an einer Geislerschießung beteiligt hat, kann geltend machen, dass sein Schuss neben den sicher vor auszusehenden Schüssen der anderen objektiv unnötig war. Außerdem kann er sagen, dass er die Erschießung nicht wollte, seine Weigerung, an ihr teilzunehmen, aber objektiv nichts bewirkt hätte, außer dass er militärisch für sie bestraft worden wäre, gegebenenfalls sogar mit dem Tode, was das ohnehin unvermeidliche große Übel noch einmal deutlich vergrößert hätte. Kann er sich dadurch aber, anders als der unwillige Lebensretter, moralisch entschuldigen? Sicher nicht. Und genauso wenig kann es, *mutatis mutandis*, der einzelne Wähler einer kriegstreibenden Partei, die auch ohne seine Stimme gesiegt hätte, oder das einzelne „kleine Rädchen“ in einem Konzern oder Großforschungsbetrieb, in dem – mit oder ohne sein direktes Zutun – bekannt gefährliche Projekte durchgeführt werden. Auch kleine Mitläufer können moralisch und, wenn der Gesetzgeber will, rechtlich haftbar sein (vgl. S. 7f.), unabhängig vom konkreten Stellenwert ihres Verhaltens und ihrer Willenslage.

Verschiedene Gründe lassen sich für diese Haftung anführen. Ein Grund ist die *utilitaristische* Überlegung, dass das gute Beispiel einer Verweigerung auch dann, wenn sie momentan keine Wirkung hat, langfristig bessernde Folgen haben könnte und aus diesem Grund moralisch oder rechtlich geboten ist. Und das ist durchaus nicht der einzige Grund. Unter Umständen nämlich kommt es auf die tatsächliche Beteiligung an der Aktion überhaupt nicht an. Das primäre Kriterium, nach dem Individuen dann für das Gruppenverhalten haftbar gemacht werden können, ist das ihrer *Mitgliedschaft* in der Gruppe. Das Sprichwort „Mitgegangen – mitgehangen“ artikuliert diesen Gedanken plakativ, und das Kriterium der Gruppenmitgliedschaft lässt sich auch keineswegs nur auf den kleinen, gewissenstgeplagten Eckensteher beim Einbruch beziehen oder auf Demonstrationsteilnehmer, die sich nicht von Gewalttätern distanzieren, sondern prinzipiell ebenso gut auf Angestellte, Manager, Aufsichtsratsmitglieder oder mehrfache Aktionäre die, ohne direkt daran beteiligt zu sein, ihre Posten nicht niederlegen oder die Öffentlichkeit informieren, wenn die Firmenpolitik gemeingefährlich wird.

KOLLEKTIVE VERANTWORTUNG

Außer in Sonderfällen wie Volkszugehörigkeit oder Zwangsrekrutierung *muss* eben und *sollte* eventuell niemand Mitglied einer Gruppe sein oder bleiben, die sich nicht normenkonform verhält. Und wenn er es muss oder im Hinblick auf spätere, bessernde Einflussmöglichkeiten in der Gruppe vielleicht nicht ein für allemal aussteigen möchte, muss er sich das missbilligte Resultat nicht zu eigen machen, sondern kann sich auf vielfältige Weise von ihm distanzieren. In freien Gesellschaften gibt es z.B. die Möglichkeit eines förmlichen Minderheitsvotums oder der informellen Äußerung in den Medien. Und selbst unter der Herrschaft eines totalitären Regimes gibt es, wie Beispiele zeigen, höchst unterschiedliche Grade von Konformismus und Nonkonformismus. Umgekehrt *könnte* und *sollte* eventuell jeder vorhandene Möglichkeiten ergreifen, einer bestehenden Gruppe beizutreten oder eine Gruppe zu konstituieren¹³, deren Kooperation zur Realisierung gebotener Ziele erforderlich ist, wie etwa Verletzten zu helfen oder gefährliche Entwicklungen bzw. verantwortungslose Aktionen anderer zu stoppen.

Entschuldigungsgründe für individuell falsches Verhalten im Gruppenkontext folgen im Kern *denselben* Prinzipien wie beim einfachen Individualverhalten: Zumutbarkeit, persönlicher Anteil am Ergebnis, Freiheit beim Handeln und der ihm vorausgehenden Willensbildung, relevantes theoretisches wie normatives Wissen, Rücksicht auf konfligierende Normen etc. Das System der individuenbezogenen, normativen Verhaltenskontrolle *kompliziert* sich mehr oder weniger stark, bleibt aber prinzipiell *anwendbar*. Auch die nichtkonsensuellen Formen des willensbestimmten Gruppenverhaltens können daher, wie schon die konsensuellen (Abschnitt 6) und die Aktivitäten nicht individuengebundener Kollektive, Korporationen und Institutionen (Abschnitt 5), keine besondere Form der „kollektiven Verantwortung“ begründen.

13 Vgl. MAY, L.: „Collective Inaction and Shared Responsibility“, in: *Nous* 24 (1990), 269-278.

VIII. Schlussfolgerungen

Was ergibt sich nun aus alledem? Auch in der „modernen Welt“, so ist deutlich geworden, gibt es letztendlich *keine Alternative* zum tradierten System der individuenbezogenen, normativen Verhaltenskontrolle mit seinen drei Säulen (S. 1): Erziehung, Sanktionierung und objektive Spielraumbeschränkung. Doch es hat sich zugleich gezeigt, dass sein *Potential* weit über das Gebiet des privaten Handelns hinausreicht. Auch das kollektive Handeln von Gruppen, Korporationen und Institutionen ist normativ steuerbar – vorausgesetzt, die verfügbaren Steuerungsmittel werden sachgerecht konzipiert und danach konsequent angewandt.

Hier gibt es, so scheint mir, bei allen drei Säulen des Systems noch viel zu *verbessern*. Die Kluft zwischen einem verantwortungslos riskanten Leben und einem verantwortbar sicheren, das uns in dem Maße, in dem wir die Freiheit der Individuen nicht beschränken können oder nicht einschränken wollen, dazu zwingt, die „Modernität“ unserer Welt zurückzufahren (S.5), dürfte sich zwar nicht völlig beseitigen, wohl aber merklich verkleinern lassen. Darin liegt immerhin eine Chance. Sie zu nutzen ist eine *Gemeinschaftsaufgabe*. Das aber heißt, es ist niemals nur die Aufgabe irgendwelcher bestehender Kollektive, geschweige denn die einer obskuren systemischen Selbstentwicklung oder der gütigen Hand des Schicksals (S. 4 f.), sondern in letzter Instanz immer die Aufgabe aller lebenden, willentlich handlungsfähigen *Individuen*. Von dieser Form der Verantwortlichkeit kann sich niemand entlasten, auch nicht unter den komplexen und objektiv vielfältig restringierten Bedingungen der „modernen Welt“. Denn wenn es auch so etwas wie eine überindividuell „kollektive Verantwortung“ nicht gibt, so gibt es doch eine kollektive Verantwortung aller zu prospektivem Überlegen, Wollen und Handeln fähigen Individuen für die Welt, in der wir als Menschen zusammen mit anderen leben wollen.

KOLLEKTIVE VERANTWORTUNG

Literaturverzeichnis

- LENK, H.: *Technik und Ethik*, Stuttgart 1987.
- LENK, H.: „Über Verantwortungsbegriffe und das Verantwortungsproblem in der Technik“, in: LENK, H.: *Technik und Ethik*, Stuttgart 1987, S. 112-148.
- LENK, H.: *Zwischen Wissenschaft und Ethik*, Frankfurt 1992.
- MARX, K.: *Zur Judenfrage*, in: MARX, K./ENGELS, F.: *Werke*, Bd. I, Berlin 1970, S. 347-377.
- MAY, L.: „Collective Inaction and Shared Responsibility“, in: *Nous* 24 (1990), S. 269-278.
- MELLEMA, G.: *Individuals, Groups, and Shared Responsibility*, New York 1988.
- ROPOHL, G.: „Neue Wege, die Technik zu verantworten“, in: LENK, H.: *Technik und Ethik*, Stuttgart 1987, S. 149-176.
- ROPOHL, G.: *Technologische Aufklärung*, Frankfurt 1991.
- ROUSSEAU, J.-J.: *Politische Schriften*, Bd. I, Paderborn 1977.
- ROUSSEAU, J.-J.: *Emile*, Paderborn ¹¹1993.
- SCRUTON, R.: „Corporate Persons“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 63 (1989), S. 239-266.
- SEEBASS, G.: *Wollen*, Frankfurt 1993.
- SEEBASS, G.: „Handlungstheoretische Aspekte der Fahrlässigkeit“, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 2 (1994), S. 375-411.
- SEEBASS, G.: „Der Wert der Freiheit“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 5 (1996), S. 759-775.